

- TK03/2013** ■ **Regulatorisches: Regulierungsbehörde startet Refarming-Prozess im Herbst** **Seite 02**
VOM 16.05.2013 Um eine langfristig effektive Frequenznutzung aller zugeteilten Mobilfunkfrequenzen sicherzustellen, wird die Regulierungsbehörde im Herbst 2013 einen mehrere Monate dauernden Refarming-Prozess starten.
- **Regulatorisches: Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Kostensenkung beim Breitbandausbau** **Seite 03**
Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für neue Rechtsvorschriften vorgelegt, durch die 30 % der Kosten für den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen eingespart werden sollen. Im Folgenden wird der Verordnungsentwurf vorgestellt.
- **Zum Thema: RTR-Positionspapier zur Netzneutralität** **Seite 05**
Die Regulierungsbehörde hat Anfang Mai ein Positionspapier zum Thema Netzneutralität veröffentlicht, das hier kurz präsentiert wird.
- **Terminavis: 14. Salzburger Telekom-Forum** **Seite 07**

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

BEREC
VICE CHAIR 2013
AUSTRIA

Zum Thema **Regulierungsbehörde startet Refarming-Prozess im Herbst**

Refarming ermöglicht effektive Frequenznutzung

Die Regulierungsbehörde plant, die Liberalisierung der bisher für GSM gewidmeten Frequenzen (900 MHz und 1800 MHz) unmittelbar nach Abschluss der Multiband-Auktion aktiv zu gestalten. Aus Sicht der Regulierungsbehörde können die mit Refarming verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteile nur dann realisiert werden, wenn möglichst viel GSM-Spektrum für 3G- bzw. 4G-Technologien genutzt werden kann. Die starke frequenzmäßige Defragmentierung der aktuellen Zuteilungen in den GSM-Bändern stellt aus Sicht der Regulierungsbehörde eine erhebliche Barriere für eine effiziente Frequenznutzung dar. Die Multiband-Auktion führt zwar längerfristig zu mit neuen Technologien kompatiblen Zuteilungen, allerdings laufen die bestehenden GSM-Lizenzen noch mehrere Jahre. Vor diesem Hintergrund strebt die Regulierungsbehörde eine effektive Defragmentierung in Zusammenarbeit mit den Betreibern bereits vor Ablauf der aktuellen Nutzungsrechte an.



Abbildung 1: Multiband-Auktion und Refarming

Zu diesem Zweck wird der Refarming-Prozess in drei Phasen abgewickelt (siehe auch Abbildung), die angegebenen Zeitspannen sind indikativ:

- Unmittelbar nach Abschluss der Multiband-Auktion wird die Regulierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Betreibern eine Defragmentierung der Bestandsfrequenzen anstreben. In diesem Zusammenhang wird ein Frequenzumstellungsplan erarbeitet, um eine Frequenzumstellung zu ermöglichen, die eine weitgehende Kontinuität der Dienste sicherstellt.
- In einer zweiten Phase kann die Umwidmung der Frequenzen erfolgen.
- In einer dritten Phase erfolgt die Umstellung der Frequenzen.

Detaillierte Informationen zum Thema Frequenzen sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <https://www.rtr.at/de/tk/Frequenzen> abrufbar.

Regulatorisches Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Kostensenkung beim Breitbandausbau

I. Hintergrund

Am 26. März 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“.¹ Der Veröffentlichung dieses Entwurfs war von April bis Juli 2012 eine öffentliche Konsultation vorausgegangen. Die in Aussicht genommene Verordnung soll „der Kostensenkung und Effizienzsteigerung beim Ausbau der Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturen ... durch eine verstärkte EU-weite Verbreitung vorhandener empfehlenswerter Verfahren“ dienen, „um dadurch die Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts in einem Bereich zu verbessern, der für die Entwicklung in praktisch allen Zweigen der Wirtschaft von tragender Bedeutung ist“. Hochgeschwindigkeitsnetze sind dabei – grundsätzlich technologie-neutral – solche, die Bandbreiten ab 30 Mbit/s ermöglichen. Die EK schätzt, dass durch die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ein Einsparungspotenzial in einer Größenordnung von 20 bis 30 % der Gesamtinvestitionskosten realisiert werden kann, das europaweit „bis zu 63 Mrd. Euro bis 2020“ beträgt.

**Hohes Einsparungs-
potenzial**

II. Inhalt

Die Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, sind:

a) Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen
Neben einem allgemeinen Recht, Vereinbarungen über den Zugang zu eigener Infrastruktur abzuschließen, enthält der Verordnungsentwurf eine Verpflichtung, auf zumutbare Anfrage Zugang zu gewähren. Erfolgt keine Einigung, besteht eine Streitschlichtungskompetenz der Regulierungsbehörde. Grundsätzlich vergleichbare Regelungen, wenn auch teilweise mit abweichendem Inhalt, enthält auch das TKG 2003.

**EK schlägt
Maßnahmenpaket
vor**

b) Transparenz in Bezug auf bestehende Infrastrukturen
Jedes für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassene Unternehmen kann über eine „zentrale Informationsstelle“ (bzw. subsidiär direkt bei den Infrastrukturihabern) Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen erhalten. Sowohl öffentliche Stellen als auch Netzbetreiber machen der zentralen Informationsstelle die bei ihnen vorhandenen Daten über (ihre) Infrastrukturen zugänglich. Auch diesbezüglich sieht das TKG 2003 vergleichbare, wenn auch weniger weitreichende Regelungen vor. Der Entwurf sieht zusätzlich auch

¹ <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/proposal-regulation-european-parliament-and-council-measures-reduce-cost-deploying-high-speed>

eine (im TKG 2003 nicht enthaltene) Verpflichtung für Netzbetreiber vor, Nachfragern die „Vor-Ort-Untersuchung“ ihrer physischen Infrastruktur zu gestatten.

c) **Koordinierung von Bauarbeiten**

Der Entwurf sieht ein Verhandlungsrecht in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten vor. Zudem müssen Unternehmen, die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten ausführen, begründeten Anträgen auf Abschluss von Koordinierungsvereinbarungen für Bauarbeiten stattgeben. Auch hier besteht eine Streitschlichtungskompetenz der Regulierungsbehörde.

d) **Zentrale Informationsstelle für Genehmigungen bei Bauarbeiten**

Beabsichtigt ein Unternehmen, Hochgeschwindigkeitsnetze zu errichten, kann es nach dem Verordnungsentwurf sowohl Informationen über die Bedingungen und Verfahren für diese Bauarbeiten von einer zentralen Informationsstelle verlangen, als auch die erforderlichen Genehmigungen über diese zentrale Stelle beantragen. Die Informationsstelle koordiniert das/die Genehmigungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Entscheidungsfristen, ohne aber selbst für die Entscheidung zuständig zu sein.

e) **Gebäudeinnenausstattung**

Neubauten und bestehende Gebäude bei umfangreichen Renovierungen müssen mit „hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen“, Mehrfamilienhäuser auch mit einem „Konzentrationspunkt“ versehen werden. Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze können diese Infrastrukturen mitbenützen bzw. ihre eigene Netzausrüstung am Konzentrationspunkt der Gebäude abschließen. Auch hier besteht wieder eine Streitschlichtungskompetenz der Regulierungsbehörde.

III. Diskussionspunkte

Wie jüngst auch bei anderen Rechtssetzungsvorschlägen der EK zu beobachten war, stößt auch der Entwurf der Verordnung zur Kostensenkung nicht auf ungeteilte Zustimmung des potenziellen Adressatenkreises. So wurde bei der ersten Diskussion im Rahmen einer Ratsarbeitsgruppe im April 2013 kritisiert, das Impact Assessment der EK stelle zwar den potenziellen Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen detailliert dar, ohne aber in vergleichbarer Weise auf die Belastungen bzw. Kosten der Mitgliedstaaten (deren Behörden) und der betroffenen Unternehmen (Netzbetreiber) einzugehen. Da vergleichbare, wenn auch nicht völlig kongruente Regelungen bereits in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten (einschließlich Österreich) bestehen, wurde auch die generelle Notwendigkeit eines Einschreitens der Union (Subsidiarität) bzw. die Wahl des eingriffsintensiven Rechtsinstruments der Verordnung thematisiert. Auch der Schutz des Privateigentums sei unzureichend sichergestellt.

Mit einer Fertigstellung der Verordnung ist frühestens im Laufe des Jahres 2014 zu rechnen.

Zum Thema RTR-Positionspapier zur Netzneutralität

Am 7. Mai 2013 hat die RTR-GmbH ein Positionspapier zur Netzneutralität auf ihrer Website veröffentlicht (<https://www.rtr.at/nn>). In diesem Dokument nimmt sie erstmals umfassend zur Diskussion rund um die Netzneutralität in Europa Stellung.

Hintergrund

Unter Netzneutralität wird die Gleichbehandlung aller Datenpakete im Internet verstanden. In den letzten 15 Jahren war dieses Netzwerkprinzip die Grundlage für die Erfolgsgeschichte des Internets und hat sehr viel zum innovations- und wachstumsfördernden Charakter des Internets beigetragen. Seit einiger Zeit wird dieses Prinzip vonseiten der Internet Service Provider (ISP) hinterfragt und darauf gedrängt, Dienste-, Applikationen- und Inhalteanbieter (CAP) an den Kosten für die Bereitstellung des Internetzugangs zu beteiligen. Denkbar wäre hierbei aus Sicht der ISPs etwa das Anbieten von so genannten priorisierten Diensten, die in einer besseren Qualität als gewöhnliche Dienste übertragen werden, oder der entgeltliche Zugang zum Endkunden des jeweiligen ISPs. Eine Besserbehandlung von Diensten in Form einer „Überholspur“ im Internet gibt es bislang nur in sehr eingeschränktem Rahmen. CAPs sind umgekehrt der Auffassung, dass es einen Zahlungsstrom gegebenenfalls in ihre Richtung geben sollte, da ihre Inhalte eine wesentliche Motivation für die Kunden der ISPs sind, online zu gehen. Des Weiteren sind sie, gemäß ihrer Ansicht, durch die von ihnen bezogenen Hosting-Leistungen ohnehin an der Bereitstellung der Dienste finanziell beteiligt.

**Netzneutralität war
Grundlage für Erfolg
des Internets**

Die europäische Diskussion

Netzneutralität ist eine Querschnittsmaterie, die Themen wie Transparenz, Quality of Service, IP-Interconnection, Fragen der Internetökonomie, u.a. betrifft. Einzelne Facetten dieses Themas wurden von BEREC in einigen Berichten behandelt, jedoch wurde in der Gesamtfrage noch kein abschließender Konsens gefunden. Die Europäische Kommission hat bisher nicht umfassend Stellung bezogen, sondern vorerst nur die Grundsätze der Konsumentenwahlfreiheit und der Transparenz betont. Es wird erwartet, dass sich die Europäische Kommission noch heuer in einer Stellungnahme zu diesen Grundsätzen äußert und ihre Vorstellungen diesbezüglich präzisiert.

**RTR-Positionspapier
als Beitrag zur
europäischen
Diskussion**

Das RTR-Positionspapier soll ein Beitrag zu dieser europäischen Diskussion sein und wird über die Teilnahme von RTR-Experten in den BEREC-Arbeitsgruppen auch in die BEREC-interne Diskussion eingebracht werden. Einem europaweit einheitlichen Ansatz in Sachen Netzneutralität ist gegenüber national heterogenen Ansätzen klar der Vorzug zu geben, da andernfalls – möglicherweise mit einem legislatischen „Flickenteppich“ in Europa ein offenes Internet mit all seinen Vorzügen in Zukunft nicht

mehr garantiert werden kann. Die Aktualität und Dynamik des Themas bedingt, dass das derzeitige Positionspapier einem Review unterzogen wird, wenn sich die grundlegenden Rahmenbedingungen ändern oder fundamental neue Praktiken oder Erkenntnisse publik werden. Dies wäre insbesondere bei einer Mitteilung oder Empfehlung der Europäischen Kommission zur Netzneutralität der Fall.

Inhalt des Positionspapiers

Das RTR-Positionspapier richtet sich an die interessierte (Fach-)Öffentlichkeit und führt den Leser mittels Einleitung an das Thema heran. Im Anschluss wird die Wertschöpfungskette im Internet beschrieben, um die unterschiedlichen Positionen aller beteiligten Parteien besser zu verstehen. Im ausführlichsten Abschnitt des Dokuments werden verschiedene Fälle von Abweichungen von der Netzneutralität beschrieben. Hierbei wird zwischen dem Adressat der Differenzierung und dem Entscheider über die Differenzierung unterschieden. Insgesamt werden so fünf Fälle gebildet, die eingehend analysiert und bewertet werden. Auf dieser Grundlage wurden die im letzten Abschnitt präsentierten Prinzipien gebildet.

Vor der Formulierung der Prinzipien werden die für die Netzneutralität relevanten Rechtsgrundlagen erörtert. Da bei der Erstellung der Prinzipien die konkrete rechtliche Durchsetzbarkeit kein Kriterium war, sind die Prinzipien vor allem als Leitlinien zu verstehen und wirken auf drei Arten: (1) Als Auslegungshilfe in der Rechtsanwendung im Rahmen der anzuwendenden Auslegungsmethoden. (2) Als Anhaltspunkte für den Erlass einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 TKG 2003 zur Sicherung der Netzneutralität. Zeigt die Realität, dass Prinzipien verletzt werden, kann und wird dies auslösender Faktor für den Beginn eines Verordnungsprozesses sein. (3) Die Prinzipien sind Leitlinien für die tägliche nationale und internationale Arbeit, insofern die RTR-GmbH in entsprechende Meinungsbildungsprozesse eingebunden ist.

Die sieben Netzneutralitätsprinzipien der Regulierungsbehörde

Die folgenden Prinzipien werden im Positionspapier aufgestellt, diskutiert und auf ihre rechtliche Operationalisierung untersucht:

1. Prinzip: Netzneutralität als Grundsatz
2. Prinzip: Abweichungen nur mit ausreichender Begründung
3. Prinzip: Jede Abweichung muss transparent, klar verständlich und in ihren Abweichungen nachvollziehbar sein
4. Prinzip: Keine Qualitätsverschlechterung von nicht bevorzugten Diensten bei Verkehrsdifferenzierung
5. Prinzip: Angebote ohne Differenzierung als Standardprodukt im Portfolio der ISPs
6. Prinzip: Kein Blocking oder Degrading von Verkehr oder Inhalten
7. Prinzip: Keine exklusive Differenzierung von Diensten ausgenommen so genannter „Specialised Services“

Fazit

Im Ergebnis steht die RTR-GmbH für Netzneutralität und das Recht eines jeden Internetnutzers, die Inhalte, Dienste und Applikationen seiner Wahl zu verwenden. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen begründet und transparent sein und sind nur in einem von den anderen Prinzipien klar definierten Rahmen zulässig. Insbesondere darf sich die Qualität von nicht differenzierten Diensten im Falle einer Verkehrsdifferenzierung nicht verschlechtern und es dürfen keine Dienste blockiert werden. Angebote ohne Differenzierung sollten das Standardprodukt im Produktportfolio sein und eine exklusive Differenzierung von Diensten sollte ein Tabu sein.

Eine englische Version des Positionspapiers wird in Kürze ebenfalls unter www.rtr.at verfügbar sein.

Terminavisos 14. Salzburger Telekom-Forum

Am 21. und 22. August 2013 findet in den Räumlichkeiten der Universität Salzburg auf der Edmundsburg das 14. Salzburger Telekom-Forum zum Thema „Ein digitaler Binnenmarkt für Europa?“ statt. Das Tagungsprogramm wird in den nächsten Wochen veröffentlicht.

Weiters ist es uns gelungen, ein Kartenkontingent für die Aufführung „Jedermann“ zu bekommen. Gerne geben wir je Tagungsteilnehmer eine Karte zum Selbstkostenpreis weiter. Diesbezügliche Informationen (Vergabemodalitäten) sind ab Veröffentlichung des Tagungsprogramms verfügbar.